

fassung, daß die Regierung im Vereine mit einer Kammer die Majorität bildet.

Abg. Klien: Ich habe den Antrag des Abgeordneten v. Thielau deshalb unterstützt, weil er mir in der Hauptsache ganz entsprechend zu sein und dem Deputationsgutachten nicht zu widersprechen scheint. Mit den Ansichten des Abgeordneten Sachße bin ich deshalb nicht einverstanden, weil ich nicht zugeben kann, daß eine Niederlage der zweiten Kammer nachtheilig sei. Da brauchten wir gar keinen Staatsgerichtshof, denn er ist eben nur für zweifelhafte Fälle gegeben. Wollte man also eine Sache aus Furcht vor einer möglichen Niederlage nicht dahin bringen, so könnte die ganze Einrichtung aufgegeben werden.

Abg. Klinger: Es würde sehr erwünscht sein, wenn die Staatsregierung sich darüber ausliesse, ob sie nicht selbst geneigt sei, die Angelegenheit zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu bringen, wie sie dies wenigstens am vorigen Landtage zu thun Willens war, damit der Adreßstreit endlich einmal sein Ende finde.

Staatsminister v. Könneritz: Daß der Regierung daran liegt, diese Frage, die schon ein paar Landtage hindurch zu Discussionen Anlaß gegeben hat, erledigt zu sehen, kann ich nur wiederholen. Ein Weiteres kann ich nicht aussprechen, weil man noch nicht weiß, wie sich die Sache noch gestalten wird.

Präsident Braun: Ich kann nun wohl die Debatte für geschlossen ansehen, und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Todt: Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß der Abgeordnete v. Thielau bei Stellung seines Antrags dem Antrage der Deputation Seite 61 (s. oben S. 1614) nicht entgegen ist. Ehe ich aber eine bestimmte Erklärung über das, was ich über den Thielau'schen Antrag meine, abzugeben mich getraue, möchte ich doch darüber vergewissert sein. Ich muß also den Herrn Präsidenten ersuchen, zuvörderst an den Abgeordneten v. Thielau die Frage zu stellen, ob er mit der Deputation in so weit einverstanden ist, daß der Antrag auf Seite 61 des ersten Berichts neben seinem Antrage mit zur Abstimmung gelangt?

Abg. v. Gablenz: Der Antrag des Abgeordneten v. Thielau bezieht sich lediglich nur auf §. 37b., der andere Deputationsantrag muß also stehen bleiben.

Abg. v. Thielau: Ich weiß nicht, was der Herr Referent meint; meine Ansicht geht dahin, daß §. 37b., wie er in der Fassung des Berichts enthalten ist, ausgesetzt werden solle, bis die erste Kammer sich darüber erklärt haben wird.

Referent Abg. Todt: Dann müßte aber, wie gesagt, der Deputationsantrag zur Abstimmung gebracht werden, der auf S. 61 des Berichts enthalten ist.

Abg. v. Thielau: Es liegt ganz in meinem Antrage.

Die Debatte über die Richtigkeit und Nützlichkeit einer Adresse würde gänzlich abzuschneiden sein.

Präsident Braun: Ich habe es eben so verstanden. Der Thielau'sche Antrag setzt voraus, daß der Antrag Seite 61 Annahme finde, denn sonst kann sich die erste Kammer nicht darüber erklären.

Referent Abg. Todt: Nun habe ich meinerseits ein Bedenken gegen die Annahme des Thielau'schen Antrags nicht. Hätte die Discussion auch ihren gewöhnlichen Verlauf genommen, wäre also auch §. 37b., wie die Deputation vorgeschlagen hat, und der separate Antrag angenommen worden, ich selbst hätte, eben um einen weitem Verschleif in Bezug auf den Antrag nicht eintreten zu lassen, nunmehr wenigstens gewünscht und beantragt, daß schon jetzt diese Frage an die erste Kammer gebracht würde. In so fern also stimmt das, was ich beabsichtigt habe, mit dem, was der Abgeordnete v. Thielau vorgeschlagen hat, ganz überein. Der einzige Unterschied besteht darin, daß ich, wenn der Thielau'sche Antrag nicht gestellt worden wäre, §. 37b. zur Abstimmung gebracht zu sehen gewünscht hätte, wie nunmehr nicht geschehen soll. Indes ein so großes Gewicht lege ich darauf nicht, weil die Wirkung doch im Ganzen die nämliche ist. Hätten wir den §. 37b. sogleich jetzt angenommen, so hätte die Kammer eine factische Protestation, und zwar noch etwas bestimmter niedergelegt, daß sie noch immer den Ansichten inhärrt, die sie früher ausgesprochen hat. Wäre dann die Entscheidung des Staatsgerichtshofs gegen uns erfolgt, nun so hätte der Paragraph wieder weggenommen werden müssen. Jetzt soll das umgekehrte Verhältniß eintreten; es soll dann erst eine Bestimmung aufgenommen werden, wenn die Entscheidung für uns erfolgt ist. Eine große Verschiedenheit finde ich, wie gesagt, hierbei nicht. Es soll nur die Discussion — das ist die Absicht des Antrags — über das Materielle abgeschnitten werden. Die habe ich nun ohnehin nicht erwartet, da ich überzeugt war, daß Jeder über die obschwebende Frage mit sich im Reinen sein würde. Dies im Allgemeinen mit der nochmaligen Erklärung, daß ich meinerseits gegen die Annahme des Thielau'schen Antrags nichts einzuwenden habe. Ich gestatte mir nur noch einige kurze Bemerkungen, die nicht das Materielle der Sache betreffen, — denn ich werde mich auch hierin dem Thielau'schen Antrage anschließen. Sie gelten zunächst einer Aeußerung des Abgeordneten Sachße, welcher die apodictische Gewißheit aussprach, daß wir, wenn wir die Adreßfrage an den Staatsgerichtshof bringen würden, unbedingt verlieren müßten, daß die Sache gar nicht zweifelhaft sei. Den weiter berührten Punkt übergehe ich, da schon der Herr Vicepräsident denselben beleuchtet hat. Nun, meine Herren, ich habe allen Respect vor den prophetischen Leistungen des Herrn Abgeordneten Sachße; allein daß darum die Entscheidung des Staatsgerichtshofs so apodictisch gewiß sein sollte, daran muß ich denn doch zu zweifeln mich unterfangen. Wir wollen die Sache abwarten. Geschieht, was der Abgeordnete Sachße prophezeit, so können wir es nicht ändern. Aber